

Frauenfeld, 8. August 2006

Entscheid Nr. 67

2305/2006/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil

- **Zonenplanänderung „Fernwärmezone“**
- **Richtplan mit Richtplantext - Ergänzung 2006, Kapitel 4, Versorgung (Energie)**

1. Mit Schreiben vom 21. Juni 2006 ersucht das Bauamt Bichelsee-Balterswil im Auftrag des Gemeinderats um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung „Fernwärmezone“ keine Rekurse hängig.

2. Mit Beschluss Nr. 1255 vom 15. Oktober 1991 hat der Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung eine Fernwärmezone für den Dorfkern von Balterswil als überlagernde Zone genehmigt. Die nun zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung „Fernwärmezone“** stellt eine Erweiterung dieser Fernwärmezone dar. Dabei wird ein beträchtlicher Teil des an den Dorfkern von Balterswil angrenzenden Baugebietes mit der Fernwärmezone überlagert. Zweck dieser planerischen Massnahme ist es laut beiliegendem Planungsbericht, weitere Gebäude an das Fernwärmenetz anzuschliessen.

Gemäss § 15 des Gesetzes über die Energienutzung (EnergieG; RB 731.1) hat die Ausscheidung von Gebieten für die Versorgung mit Fernwärme im Rahmen eines Richtplan- oder eines Gestaltungsplanverfahrens zu erfolgen. Mit der „**Ergänzung 2006, Kapitel 4**“ des kommunalen Richtplanes (Karte und Text) wird dieser Rechtsvorgabe Folge geleistet. Dadurch kann auch die erforderliche Kapazitätssteigerung des ausgedehnten Fernwärmenetzes gewährleistet werden.

Die Zonenplanänderung „Fernwärmezone“ wurde mit Prüfbericht vom 8. Dezember 2005 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Die im Prüfbericht abgegebenen Hinweise dazu wurden in der Genehmigungseingabe vollumfänglich umgesetzt.

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Vorlagen angemeldet. Diese entsprechen den Anforderungen im Sinne von § 33 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und können genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Bichelsee-Balterswil am 6. Juni 2006 beschlossene Zonenplanänderung „Fernwärmezone“ wird genehmigt.

2/2

2. Die vom Gemeinderat Bichelsee-Balterswil am 16. März 2006 beschlossene „Ergänzung 2006, Kapitel 4, Versorgung (Energie)“ des Richtplanes wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bichelsee-Balterswil, 8363 Bichelsee, unter Beilage von einer Zonenplanänderung „Fernwärmezone“ sowie eines Richtplans mit Richtplantext „Ergänzung 2006, Kapitel 4, Versorgung (Energie)“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Fischingen, Schulstrasse 5, 8376 Fischingen
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Fernwärmezone“ sowie zwei Richtplänen mit Richtplantexten „Ergänzung 2006, Kapitel 4, Versorgung (Energie)“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. Aug. 2006